



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Dezember 2007

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>			
951	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	561	
952	Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen	562	
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
953	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	562	
954	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	563	
955	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	564	
956	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		564
957	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		564
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
958	Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise sowie Kriminaldienstmarken		565
959	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“		565
960 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
969	Sparkassenbüchern		565

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2007 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 14. Dezember 2007, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2008 ist am Freitag, dem 04. Januar 2008.

Hierzu ist am Freitag, dem 28. Dezember 2007, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 951 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-24/197

Düsseldorf, 28.11.2007

Im Gebiet der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 593 die Verkehrsbedeutung der alten innerörtlichen Teilstrecke der L 593 geändert. In diesem Zusammenhang wird der Teilabschnitt der L 593 alt

1) von NK 3611 021 nach NK 3611 022  
Station 0,128 bis Station 0,346

(Länge: 0,218 km)

gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung ab 01.01.2008 zu einer Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Hopsten abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 561

## 952 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-43/121

Düsseldorf, 28.11.2007

Im Gebiet der Stadt Münster, OT Sprakel, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der B 219 die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der bisherigen B 219 und der K 21 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Abschnitte der **B 219**

- 1) von NK 3911 011 bis nach NK 3911 037  
Station 2,882 bis Station 4,639  
(Länge 1: 1,757 km)
- 2) von NK 3911 037 bis nach NK 3911 017  
Station 0,000 bis Station 0,183  
(Länge 2: 0,183 km)  
(Gesamtlänge 1 – 2: 1,940 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 219.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen **B 219**

- 3) von NK 3911 011 bis nach NK 3911 024  
Station 2,882 (alt) bis Station 3,352 (alt)  
(Länge: 0,470 km)  
Station 3,352 (alt) bis Station 4,454 (alt)  
(Länge: 1,102 km)  
(Gesamtlänge 3: 1,572 km)

und der **K 21**

- 4) von NK 3911 037 bis nach NK 3911 043  
Station 0,000 bis Station 0,143  
(Länge: 0,143 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 FStrG zu Gemeindestraßen (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft (Ziffern 3, 4).

Die verlassene Teilstrecke der **B 219**

- 5) von NK 3911 024 bis nach NK 3911 017  
Station 0,000 (alt) bis Station 0,271 (alt)  
(Länge: 0,271 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 FStrG eingezogen.

Die Umstufungen und Einziehung treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 562

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 953 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-62.0248/07/0701.1

48143 Münster, den 04.12.2007

Der Landwirt Ludger Paß, 46286 Dorsten, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Endelner Weg 200, 46286 Dorsten (Gemarkung Lembeck, Flur 17, Flurstücke 14, 15), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb eines Schweinestalles mit 238 Plätzen für niedertragende Sauen, 2 Eber- und 72 Abferkelplätzen (Betriebseinheit – BE 4) und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 600 m<sup>3</sup> (BE 5), die Nutzungsänderung eines Stallgebäudes zu einem Schweinestall mit 264 Mast- und 240 Ferkelplätzen auf Flüssigmist (BE 1), der Umbau einer Mehrzweckhalle mit Ferkelstall zu einem reinen Ferkelstall mit 762 Plätzen auf Flüssigmist (BE 2), eines Stallgebäudes zu einem Sauenstall mit 51 Plätzen für niedertragende Sauen und 12 Jungsauensplätzen auf Flüssigmist (BE 3) und eines Mastschweinestalles zum Ferkelstall mit 1.200 Plätzen auf Flüssigmist (BE 6), die Errichtung und der

Betrieb eines Ferkelstalles mit 1.568 Plätzen auf Flüssigmist (BE 7), eines Sauenstalles mit 140 Abferkelplätzen, 488 Plätzen für niedertragende Sauen, 10 Jungsauens- und 4 Eberplätzen auf Flüssigmist (BE 8) und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.005 m<sup>3</sup> (BE 9).

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 264 Mastschweine, 989 Sauen, 22 Jungsauens und 6 Eber gehalten und insgesamt 9.150 m<sup>3</sup> Gülle (außerhalb der Stallanlagen 1.605 m<sup>3</sup>) gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.12.2007 bis 16.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Dorsten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Vermessungsamt, Zimmer 1, Bismarckstraße 13, 48286 Dorsten
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.12.2007 bis einschließlich 30.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, 14.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Dorsten, 1. Etage – Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 48286 Dorsten, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 17.12.2007 bis 30.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 562 – 563

#### 954 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.0256.00/07/0701.1

48147 Münster, den 07.12.2007

Die Caspar und Antonius Thier GbR, Osthellen 14, 48727 Billerbeck, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 49, Flurstück 33), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von drei Stallgebäuden mit je 42.000 Legehennenplätzen in Kleingruppenhaltung (6-etagig mit Zwischenlaufboden) und der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Lager-, Pack- und Maschinenhalle mit Wohnungen, Trockenkotlager, Futtersilos etc.).

Nach Durchführung des Vorhabens können in der Anlage 126.000 Legehennen in Bodenhaltung mit Kotbandtrocknung (-belüftung) gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.12.2007 bis 16.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.12.2007 bis einschließlich 30.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 28.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 17.12.2007 bis 30.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 563

### 955 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.0084/07/0401.1

48143 Münster, den 03.12.2007

Die Firma Degussa AG, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Laurinlactam-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 57 und 58, Flurstücke 150, 151/7, 29, 31 und 33), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind eine Verfahrensänderung bei der LL-Herstellung durch Erweiterung der Prozessstufe Ammoximierung, die Errichtung der neuen Ausrüstungsstelle und die Umsetzung der CDT-Hydrierung in das Bau-feld 05 008 sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 564

### 956 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster  
Az.: 52.6.2 Coe 1

Münster, den 04.12.2007

Der Kreis Coesfeld hat mit Schreiben vom 28.08.2007 die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für die Änderung der Abschluss- und Sicherungsmaßnahmen der Deponie Coesfeld Höven beantragt.

Der vorgelegte Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Ostrandabdichtung
2. Verlegung der Planfeststellungsgrenze
3. Änderung der zeitlichen Realisierung der Maßnahmen zur Endabdichtung der Deponieoberfläche

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom

25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), Stand 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag  
gez. Thomas Krimpmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 564

### 957 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
55.5-TBL-A

48143 Münster, den 10.12.2007

Die Firmen GNS und BZA haben für das Transportbehälterlager Ahaus, Ammeln 59, 48683 Ahaus (Gemarkung Ahaus, Flur 38, Flurstück 85 und 90) am 31.10.2006 einen Antrag auf kombinierte Nutzung des TBL-A gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgelegt.

Die nach der Erteilung einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV einzulagernden sonstigen schwach- und mittelradioaktiven Stoffe sollen hierbei in einem Teillagerbereich (Lagerbereich I) eines bereits bestehenden und nach § 6 Atomgesetz (AtG) genehmigten Komplexes für die maximale Dauer von 10 Jahren eingelagert werden.

Gemäß § 7 StrlSchV bedarf der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und somit auch die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Stoffen der Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde unter Beteiligung externer Sachverständiger festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 und 9 StrlSchV.

Im Auftrag  
gez. F. Bilke  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 564



## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 958 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise sowie Kriminaldienstmarken

Folgende Polizeidienstausweise, ausgestellt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, für Bedienstete der Kreispolizeibehörde Coesfeld sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Dienstausweis-Nr.	Amtsbezeichnung	Vorname, Name
0440789	PHM'in	Claudia Wiesmann
0440683	POK	Ludger Rütter
0440613	POM'in	Ramona Kristler
0440684	KHK	Wolfgang Schärf
0440589	POM	Thomas Jach
0653471	Tarifbeschäftigte	Claudia Spiekermann

Außerdem sind zwei Kriminaldienstmarken in Verlust geraten:

- Nr. 7483, ausgegeben an KHK Gerhard Wenning und
- Nr. 11457, ausgegeben an KHK Wolfgang Schärf.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstausweise bzw. Kriminaldienstmarken wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Ausweise bzw. Kriminaldienstmarken gefunden werden, wird gebeten, sie der Kreispolizeibehörde Coesfeld zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 565

### 959 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Donnerstag, 20.12.2007, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 28/2007 –
2. Änderung der Satzung des ZVM – Sitzungsvorlage Nr. 29/2007 –
3. Gründung Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) – Sitzungsvorlage Nr. 30/2007 –
4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des ZVM in der Verbandsversammlung des NWL – Sitzungsvorlage Nr. 31/2007 –
5. Vorschlag Geschäftsführer der Geschäftsstelle des NWL in Münster – Sitzungsvorlage Nr. 32/2007 –
6. Haushalt 2008; hier: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 sowie das Investitionsprogramm 2007 – 2011 – Sitzungsvorlage Nr. 33/2007 –
7. Fahrgastinformationsanlagen für Münster Hbf und das Münsterland sowie die Stationsausstattung Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 34/2007 –

### 8. Mitteilungen und Anfragen

#### 8.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

1. Neue und modernisierte Haltepunkte – aktueller Stand
2. Verwaltungsvorschriften zum neuen ÖPNVG NRW
3. Stand des Wirtschaftsplanentwurfes 2008 des NWL
4. Stand der Übernahme der Investitionsförderung in die Geschäftsstelle des NWL beim ZVM

#### 8.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

##### Nicht öffentlicher Teil:

11. Rahmenvereinbarung Wettbewerb – Sitzungsvorlage Nr. 35/2007 –
12. Wettbewerbsverfahren „Westliches Münsterland“ – Sitzungsvorlage Nr. 36/2007 –

#### 13. Mitteilungen und Anfragen

#### 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

#### 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 565

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**960** Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 301 119 274 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Februar 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, den 30. November 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 565

**961** Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304 007 259 ist durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 05. Dezember 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 05. Dezember 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 565

**962** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 024 895 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**963** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 023 275 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**964** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 384 405 (Neu: 3 755 384 405), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**965** Das am 27. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 455 718 643 (Neu: 4 655 718 643), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**966** Das am 27. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 006 398 (Neu: 3 738 006 398), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**967** Das am 27. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 645 193 (Neu: 3 730 645 193), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**968** Das am 27. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 645 201 (Neu: 3 730 645 201), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566

**969** Das am 23. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 425 031 903 (Neu: 4 625 031 903), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 566



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53